

Verfahrensvermerke
 Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Esens diese 121. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Aufstellung der 121. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Planverfasser
 Der Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Weinert:

Norden, den
 Dipl.-Ing. Thomas Weinert

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 dem Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 22.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Über den Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurde vom 07.01.2016 bis 22.01.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und Gelegentheit zur Äußerung sowie Erörterung gegeben.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 dem Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom XX.XX.2016 bis XX.XX.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Esens hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die 121. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am XX.XX.2016 beschlossen.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
 Die 121. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

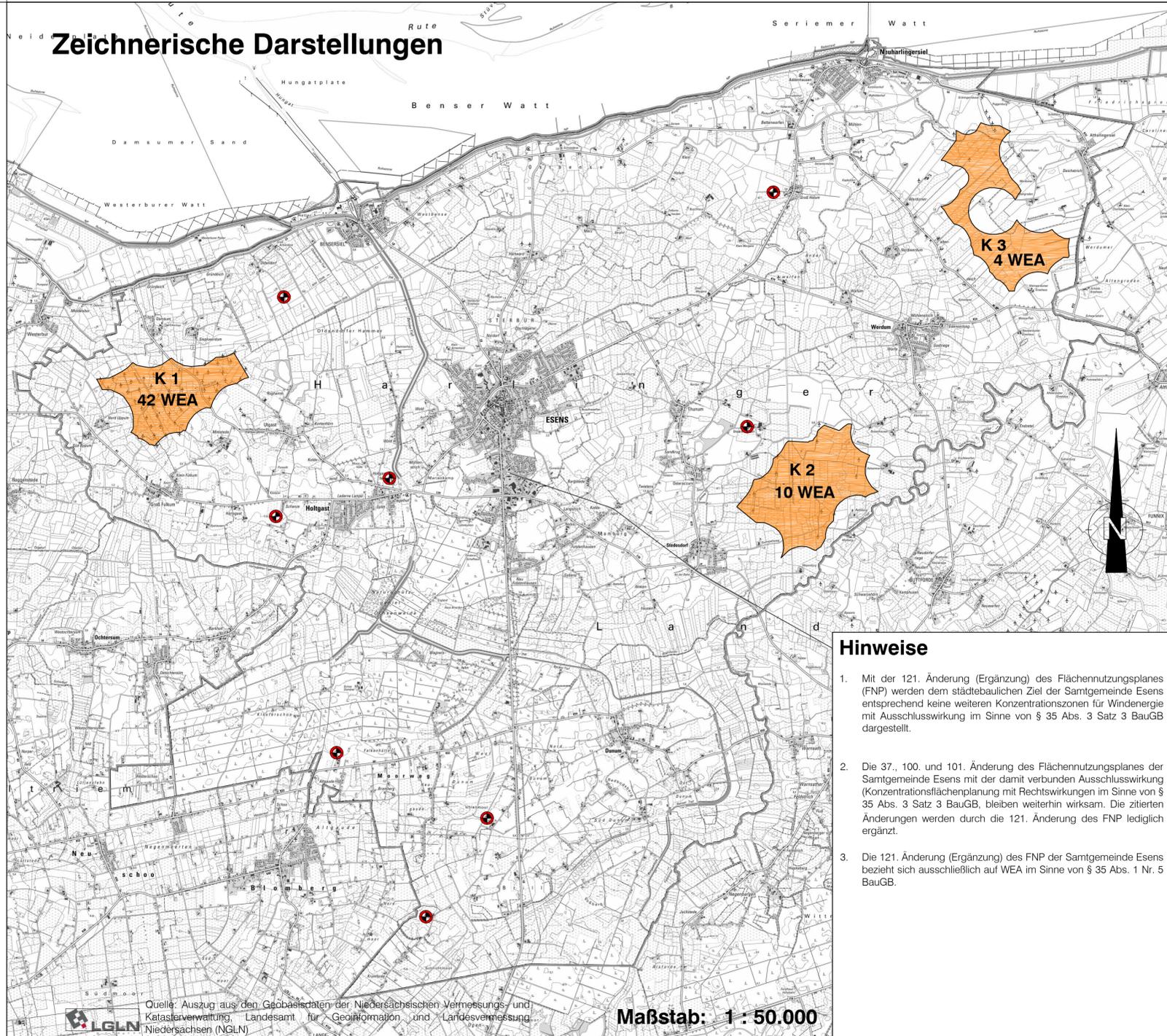
Aurich, den

Inkrafttreten
 Die Genehmigung der 121. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekanntgemacht worden. Die 121. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 121. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Esens, den
 Der Samtgemeindebürgermeister



Planzeichenerklärung

- K 1 - 2 Konzentrationszonen für Windenergie - mit Repoweringvorgabe
- K 3 Konzentrationszone für Windenergie - ohne Repoweringvorgabe

- K 1** Konzentrationszone für Windenergie Holtgast - Utgast
- K 2** Konzentrationszone für Windenergie Stedesdorf
- K 3** Konzentrationszone für Windenergie Werdum/Neuharlingersiel

- Bestandgeschützte Einzelwindenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie
- z.B. 42 WEA Anzahl der max. zulässigen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 121. Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung)

Textliche Darstellungen (TD)

Ausstattung des Samtgemeindegebietes mit Anlagen und sonstigen Maßnahmen zur dezentralen Erzeugung von Strom (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB)

1. Die Anzahl der maximal zulässigen Windenergieanlagen (WEA) in den Konzentrationszonen für Windenergie K 1 bis K 3 wird wie folgt dargestellt:
 - K 1 (Windpark Holtgast-Utgast) max. 42 WEA
 - K 2 (Windpark Stedesdorf) max. 10 WEA
 - K 3 (Windpark Werdum / Neuharlingersiel) max. 4 WEA
2. Neue WEA in den Konzentrationszonen für Windenergie K 1 und K 2 sind ausschließlich im Rahmen von Repoweringmaßnahmen zulässig. Dabei müssen mindestens 2 alte WEA durch eine neue WEA ersetzt werden.
3. Im Rahmen der Umsetzung des Repoweringkonzeptes nach TD 2. können die in der 121. FNP-Änderung (Ergänzung) der Samtgemeinde Esens dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie K 1 und K 2 als Einheit betrachtet werden.
4. In die Umsetzung des Repoweringkonzeptes nach TD 2. können die bestandgeschützten Einzelwindenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie K 1 und K 2 einbezogen werden (siehe Zeichnerische Darstellungen).
5. Das Repoweringkonzept (TD 2. bis TD 4.) gilt nicht für die Konzentrationszone für Windenergie K 3 (Windpark Werdum / Neuharlingersiel).

Samtgemeinde Esens



121. Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung)

"Windenergie / Repowering"

Bearbeitungsstand: 10.02.2016

Auftragnehmer:



Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
 Tel.: 04931 / 983 66 0 Fax.: 04931 / 983 66 29